OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-650933/2/MS/Bb

Datum:

Linz, 26. Juli 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des I B, U x, x L, vom 25. Juni 2017, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 23. Mai 2017, GZ: 19101/2017, betreffend Abweisung des Antrages auf Austausch eines Nicht-EU-Führerscheines

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. Mai 2017, GZ: 19101/2017, wurde der Antrag des I B (in der Folge: Beschwerdeführer) vom 17. Jänner 2017 gemäß § 23 Abs. 3 FSG abgewiesen, mit dem dieser auf der Grundlage des angeblichen Besitzes einer pakistanischen Lenkberechtigung die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung für die Klassen AM und B begehrte.

Gegen diesen Bescheid, zugestellt am 30. Mai 2017, erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 25. Juni 2017 rechtzeitig Beschwerde, in der er vorbringt, dass der vorgelegte Führerschein ein Original darstelle, das am 12. April 2013 von der zuständigen Behörde in Peshawar, Pakistan, ausgestellt wurde.

Er habe die dafür nötigen Fahrstunden und Prüfungen in seiner Heimatstadt P, absolviert. P liege im „K A“, einem der selbstverwalteten Gebiete von P („F A T A“). Dieses Gebiet habe eine eigene Gesetzgebung, wobei man verpflichtet sei, auch den Führerschein dort zu machen – dieser unterscheide sich vom pakistanischen Führerschein, sei aber im gesamten Staat Pakistan gültig. Vielleicht stelle dies das Problem der Identifikation des Führerscheins dar. Der Bf beteuert, dass das Dokument keinesfalls in Täuschungsabsicht vorgelegt worden sei.

Er begehrt die Aufhebung des Bescheides und eine nochmalige Überprüfung des Führerscheindokuments.

Mit Schreiben vom 11. Juli 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: 19101/2017, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt hinreichend geklärt vorliegt

und keine Partei weder ausdrücklich noch konkludent eine Verhandlung beantragt hat (§ 24 Abs. 1 und 3 VwGVG).

Folgender Sachverhalt wird festgestellt:
Am 17. Jänner 2017 stellte der Beschwerdeführer bei der belangten Behörde den Antrag, es möge ihm auf Grundlage seiner in Pakistan erworbenen Lenkberechtigung eine österreichische Lenkberechtigung für die Klassen AM und B erteilt werden.

Dazu legte er einen auf den Namen I H mit dem Geburtsdatum x von der Behörde M L A in P unter der Zahl x am 12. April 2013 ausgestellten Führerschein der Klasse B mit der Seriennummer x und dem Gültigkeitsdatum bis 11. April 2018 vor. Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Totalfälschung. Der Führerschein stellt ein Nachahmungsprodukt dar, wobei sich die Fälschung durch fehlende bzw. nachgeahmte urkundentechnische Sicherheitsmerkmale (Unterschiede in der Drucktechnik des Untergrund- und Formularvordruckes, Seriennummer nicht im Buchdruck) charakterisiert.

In der zentralen Führerscheindatenbank scheint unter Angabe der am Führerschein aufgebrachten N.I.C. Nummer keine Eintragung auf.

Dem Beschwerdeführer wurden die Erhebungsergebnisse mit Schreiben der belangten Behörde vom 3. April 2017, GZ: 19101/2017, nachweislich zur Kenntnis gebracht und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geboten. In seiner Stellungnahme vom 25. April 2017 bekundete der Beschwerdeführer, dass es sich beim vorgelegten Führerschein um ein Originaldokument handle.

Diese Feststellungen ergeben sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Dass es sich beim Führerschein um eine Totalfälschung handelt, ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Untersuchungsbericht des Bundeskriminalamtes Wien, Büro 6.2. – Kriminaltechnik Urkunden und Handschriften, vom 31. März 2017. Die angewendeten Untersuchungsmethoden und die herangezogenen Bewertungsgrundlagen und die dadurch gewonnenen Erkenntnisse (fehlende bzw. nachgeahmte urkundentechnische Sicherheitsmerkmale) lassen das Untersuchungsergebnis, dass es sich bei dem vom Beschwerdeführer vorgelegten Führerschein um eine Fälschung handelt, nicht als unschlüssig erkennen. Zur Untersuchung wurden authentisches Vergleichsmaterial, welches von nationalen und internationalen staatlichen Organisationen zur Verfügung steht, Vergleichsmaterial bzw. Dokumentationen von bereits untersuchten und beurteilten Formularen sowie Beschreibungen bzw. Dokumentationen in- bzw. ausländischer Dienststellen herangezogen.
Der Beschwerdeführer behauptet zwar, der vorgelegte Führerschein sei ein Original, letztlich hat er jedoch dem diesem Vorbringen widersprechenden Untersuchungsbericht nicht auf gleicher fachlicher Ebene widersprochen. Es ist ihm

damit nicht gelungen, den schlüssigen Inhalt des Untersuchungsberichtes des Bundeskriminalamtes zu entkräften. Den bloßen Ausführungen des Beschwerdeführers zur Echtheit des Dokuments kann im Hinblick auf das eindeutige Ergebnis der urkundentechnischen Untersuchung nicht gefolgt werden.

Da auch eine Anfrage in der zentralen Führerscheindatenbank ergab, dass unter der N.I.C. Nummer, welche am vorgelegten Führerschein aufgebracht ist, keine Eintragungen aufscheinen, ist das Vorbringen des Bf als tatsächlich nicht geeignet zu betrachten, um die Echtheit des Führerscheines bzw. das Bestehen einer pakistanischen Lenkberechtigung unter Beweis zu stellen. Eine neuerliche Überprüfung des Dokumentes, wie vom Bf begehrt, konnte aufgrund der dargestellten nachvollziehbaren Erhebungsergebnisse, welchen der Beschwerdeführer schließlich in nicht tauglicher Weise entgegengetreten ist, unterbleiben.

III. Die einschlägige Rechtsnorm des FSG lautet:

Gemäß § 23 Abs. 3 FSG ist dem Besitzer einer in einem Nicht-EWR-Staat oder sonstigem Gebiet erteilten Lenkberechtigung ab Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag eine Lenkberechtigung im gleichen Berechtigungsumfang zu erteilen, wenn:

1. der Antragsteller nachweist, dass er sich zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung in dem betreffenden Staat während mindestens sechs Monaten aufhielt oder dort seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) hatte; dieser Nachweis entfällt, wenn der Antragsteller die Staatsbürgerschaft des Ausstellungsstaates des Führerscheins besitzt und bei Begründung des Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich die ausländische Lenkberechtigung bereits besessen hat und die Behörde keine Zweifel am tatsächlichen Vorliegen des Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1) oder sechsmonatigem Aufenthaltes in dem betreffenden Staat zum Zeitpunkt des Erwerbes der Lenkberechtigung hat,
2. der Antragsteller seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) nach Österreich verlegt hat oder während seines Auslandaufenthaltes behalten hat,
3. keine Bedenken hinsichtlich der Verkehrszuverlässigkeit bestehen sowie die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 nachgewiesen ist und
4. entweder die fachliche Befähigung durch eine praktische Fahrprüfung gemäß § 11 Abs. 4 nachgewiesen wird oder
5. angenommen werden kann, dass die Erteilung seiner Lenkberechtigung unter den gleichen Voraussetzungen erfolgt ist, unter denen sie in Österreich erteilt wird. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat mit Verordnung festzulegen, in welchen Staaten für welche Lenkberechtigungen eine derartige Gleichartigkeit besteht.

IV. Aus rechtlicher Sicht ist anzuführen:

Die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung nach § 23 Abs. 3 FSG setzt den Besitz einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung voraus. Nur wenn das Ermittlungsverfahren ergibt, dass der Antragsteller Besitzer einer solchen Lenkberechtigung ist, kann ihm demnach gemäß § 23 Abs. 3 FSG die Lenkberechtigung erteilt werden. Wichtigstes Beweismittel in diesem Zusammenhang ist regelmäßig der Führerschein, also die über die Berechtigung von der ausländischen Kraftfahrbehörde ausgestellte Urkunde. Der Beweis kann aber auch auf jede andere Weise erbracht werden, die geeignet ist, die Überzeugung vom Besitz der genannten Lenkberechtigung zu verschaffen (VwGH 24. Juli 2013, 2013/11/0089).

Wenn die Behörde – wie im vorliegenden Fall aufgrund der schlüssigen kriminaltechnischen Untersuchung und einer Anfrage in der zentralen Führerscheindatenbank – davon ausgehen muss, dass es sich bei dem ihr vorgelegten Führerschein um eine Totalfälschung handelt, so ist es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dennoch nicht ausgeschlossen, den Nachweis des Bestandes einer Lenkberechtigung auf andere Weise zu erbringen. Insoweit trifft die jeweilige Partei im Ermittlungsverfahren eine spezifische Mitwirkungspflicht, deren Verletzung zur Versagung der beantragten Lenkberechtigung führen kann.

Der Beschwerdeführer hat zu den behördlichen Erhebungsergebnissen und der gleichzeitigen Aufforderung zur Stellungnahme zwar behauptet, sein Führerschein sei ein Originaldokument, jedoch hat er es unterlassen, diese Behauptung auf entsprechende Beweisanbote zu stützen, obwohl ihm hiezu ausreichend Gelegenheit geboten wurde. Die bloße Behauptung der Echtheit ohne nähere Konkretisierung und die Beibringung von zweckdienlichen Beweismitteln, reicht zur Glaubhaftmachung nicht aus. Der Beschwerdeführer hat weder Unterlagen noch Nachweise etc. beigebracht, welche auf den (legalen) Erwerb einer Lenkberechtigung in seinem Heimatstaat schließen lassen könnten. Er konnte damit den Besitz einer Lenkberechtigung weder glaubhaft machen noch nachweisen. Es war ihm daher die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung nach § 23 Abs. 3 FSG zu versagen. Eine Überprüfung, ob die restlichen Tatbestandsmerkmale der genannten Norm erfüllt sind, erübrigt sich.

V. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß